



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(16. Tagung, Genf, 25. bis 29. Januar 2010)
Punkt 4 (b) zur vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER ANLAGEN ZUM ADN

Weitere Änderungsvorschläge

Umbau von Schiffen

Eingereicht durch die Europäische Binnenschiffahrts-Union (EBU) ^{1, 2}

1. Kapitel 1.6 ADN 2009 und des ADNR 2009 betreffen Übergangsvorschriften. Die Vorschriften in 1.6. von ADN 2009 und ADNR 2009 unterscheiden sich gelegentlich. Dies ist teilweise sachlich gerechtfertigt, nachvollziehbar und bedarf keiner weiteren Erklärung. Hierzu gehört z.B., dass 1.6.1.5 des ADNR 2009 aufgrund des ADN Vertrags keine Entsprechung in der dem ADN zugehörigen Verordnung hat. Des weiteren bedarf Ziffer 1.6.1.6 aus dem ADNR 2009 im ADN 2009 wegen Fristablaufs keiner Erwähnung. Darüber hinaus besteht aber noch Erklärungs- und Änderungsbedarf.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2010/11 verteilt.

² Gemäß dem Arbeitsprogramm 2006-2010 des Binnenverkehrsausschusses (ECE/TRANS/166/Add.1, Punkt 02.7b).

2. Unterabschnitt 1.6.7 des ADN 2009 ist deutlich tiefer untergliedert als das ADNR 2009 bei inhaltlich gleicher Zielsetzung.

ADN 2009		ADNR 2009	
1.6.7	Übergangsvorschriften für Schiffe	1.6.7	Schiffe
1.6.7.1	Allgemeines		
1.6.7.2	Allgemeine Übergangsvorschriften		
1.6.7.2.1	Allg. Überg. für Trockengüterschiffe	1.6.7.1	Trockengüterschiffe
1.6.7.2.1.1	In Betrieb befindliche Schiffe		
1.6.7.2.2	Allg. Überg. für Tankschiffe	1.6.7.2	Tankschiffe
1.6.7.2.2.1	In Betrieb befindliche Schiffe		
1.6.7.2.2.2	Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften für Tankschiffe		

Die EBU schlägt vor im ADN analog zu 1.6.7.2.2.2 vor der Tabelle mit der Überschrift „Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften: Trockengüter“ die Überschrift 1.6.7.2.1.2 Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften für Trockengüterschiffe einzufügen. Dies gilt zumindest für die deutsche Sprachfassung.

3. Im ADN ist unter 1.6.7.1.2 beschrieben, was unter dem Begriff „N.E.U.“ zu verstehen ist. Dort finden sich umfangreiche Bestimmungen nicht wieder, die im ADNR 2009 in 1.6.7.2 enthalten sind. Diese Bestimmungen aus 1.6.7.2. sind diesem Änderungsantrag als Anlage beigefügt. Die EBU beantragt, diese Bestimmungen aus dem ADNR auch in das ADN aufzunehmen. Die Aufnahme soll erfolgen unter 1.6.7.1.2 b) nach dem Wort „angesehen.“

Begründung:

4. Diese Ergänzungen und Klarstellungen im ADN sind erforderlich, um Umbauten von Schiffen in einheitlicher, bisher schon unter dem ADNR möglichen Vorgehensweise und unter den bisher angewandten Maßstäben in Bezug auf die Sicherheit bei zugleich wirtschaftlich tragbaren Bedingungen möglich zu machen.

5. In der Zeit bis zum 31.12.2018 werden sich laut ADN stufenweise die Einsatzmöglichkeiten für Tankschiffe mit einer Hülle verschlechtern. Nach 2018 wird es fast keine Beschäftigung für Einhüllentankschiffe geben. Es werden nur noch wenige Einhüllentankschiffe gebraucht. Eine bedeutsame Zahl von Tankschiffen wird dann abgewrackt werden.

6. Eine in ihrer Größenordnung schwer zu bestimmende Anzahl von Eignern von Einhüllentankschiffe neueren Baudatums in gutem Erhaltungszustand wird sich in Vorbereitung auf das Jahr 2018 mit der Frage eines Umbaus ihrer Einhüllentankschiffe in Doppelhüllentankschiffe oder in Gütermotorschiff beschäftigen.

7. Für diese Eigner ist ein Umbau die einzige Alternative anstelle der drohenden Abwrackung, die im Übrigen eine Vernichtung betrieblichem und volkswirtschaftlichem Kapital darstellen würde. Für viele Eigner von Einhüllentankschiffen ist ein Umbau wirtschaftlich gerade noch tragbar, während ein kompletter Neubau meist nicht finanzierbar ist.

8. Letztlich stellt die Möglichkeit zum Umbau oft die einzige Möglichkeit dar, um auch weiterhin Unternehmer in der Binnenschifffahrt bleiben zu können und der im Falle der Abwrackung drohenden Kapitalvernichtung zu entgehen.

9. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass unter den bekannten Bedingungen des ADNR sicherheitstechnisch vertretbare Umbauten zu den aufgeführten Bedingungen möglich sind. Nach dem Beginn des bis Ende 2018 währenden Umstellungsprozesses im ADN von Einhüllen- auf Doppelhüllentankschiffe gibt es keinen Grund, um von den Modalitäten für Umbauten, die unter dem Regime des ADNR gegeben waren, Abstand zu nehmen.

10. Der gesamte Umstellungsprozess von Einhüllentankschiffe auf Doppelhüllentankschiffe ist auf die Möglichkeit angewiesen, Einhüllentankschiffe unter wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen in Doppelhüllentankschiffe umzubauen. Durch Neubauten allein kann die erforderliche Zahl von Doppelhüllentankschiffen nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

11. Dieser Aspekt gilt umso mehr, als dass die Investitionsbereitschaft angesichts der Wirtschaftskrise erlahmt. Werften arbeiten nur noch solche Neubaufträge ab, die vor der Wirtschaftskrise erteilt worden sind. Aufträge für Neubauten werden zur Zeit nicht mehr erteilt. Mit Umbauten zu wirtschaftlich besser verkraftbaren Bedingungen könnte die Investitionstätigkeit nach einem Nachlassen der Krise wieder in Gang gebracht werden.

Vorschlag

12. Bestehender Text in 1.6.7.1.2 b)

..... **angesehen.**

Danach einfügen:

Im Einzelnen gilt folgendes:

- a) Bei Ersatz ganzer Sektionen, ohne Typänderung, gelten die Übergangsvorschriften des ADNR 95 für diese Sektionen, sofern sie den am 31. Dezember 1994 gültigen Vorschriften ohne Inanspruchnahme der Übergangsvorschriften des ADNR 77 entsprechen.
- b) Bei Wechsel ganzer Sektionen zum höherwertigen Typ ist das Schiff entsprechend Tabelle 1 zu behandeln. Ausschlaggebend für die Typzuordnung ist der Bereich der Ladung.
- c) Die Vorschriften über Abstände müssen bei der Zusammenstellung von Sektionen nach Buchstabe a) und b) eingehalten werden.

Tabelle 1

Vorschiff	Mittelschiff Bereich der Ladung	Achterschiff	Bemerkung
Typ X - Alt	Typ Y - Alt	Typ X - Alt	
Übergangsvorschriften können nur für unten genannte Nummern in Anspruch genommen werden	Übergangsvorschriften gemäß ADNR dürfen mit Ausnahme von 9.3.x.51.3 in Anspruch genommen werden	Übergangsvorschriften können nur für unten genannte Nummern in Anspruch genommen werden	Für das Mittelschiff können die Übergangsvorschriften gemäß ADNR in Anspruch genommen werden, mit Ausnahme von 9.3.x.51.3 Für Vor- und Achterschiff können nur die Übergangsbestimmungen zu den unten genannten Nummern in Anspruch genommen werden.
Typ X - Alt	Typ Y - Neu	Typ X - Alt	
Übergangsvorschriften können nur für unten genannte Nummern in Anspruch genommen werden		Übergangsvorschriften können nur für unten genannte Nummern in Anspruch genommen werden	Das Mittelschiff muss dem gültigen ADNR entsprechen. Für Vor- und Achterschiff können nur die Übergangsbestimmungen zu den unten genannten Nummern in Anspruch genommen werden.

Übergangsvorschriften zu folgenden Nummern können in Anspruch genommen werden:

1.2.1;
7.2.2.6;
7.2.3.20;
7.2.3.20.1;
9.3.1.0.3 d), 9.3.2.0.3 d), 9.3.3.0.3 d);
9.3.1.10.2, 9.3.2.10.2, 9.3.3.10.2;
9.3.1.31.4, 9.3.2.31.4, 9.3.3.31.4;
9.3.1.31.5, 9.3.2.31.5, 9.3.3.31.5;
9.3.1.51.3, 9.3.2.51.3, 9.3.3.51.3;
9.3.1.52.4, 9.3.2.52.4, 9.3.3.52.4 letzter Satz;

danach Fortsetzung ,mit c) „Erneuerung Zulassungszeugnis ...
